

**Kommission für
Kultur und Soziales**



31. Mai 2021

Bericht der Kommission für Kultur und Soziales zu den Geschäften

**4488 Revision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der
Gemeinde Allschwil
und
4342A Beantwortung der Motion von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat
betreffen Mietzinszuschüsse in Allschwil**

1. Ausgangslage

Beim vorliegenden Geschäft geht es um die Revision des bestehenden Mietzinsreglements, welches in einzelnen Punkten überholt ist und deshalb angepasst werden muss. Zudem beauftragte der Einwohnerrat mit der Motion 4242 von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat den Gemeinderat, die Mietzinsbeiträge zu erhöhen, sodass weniger Personen Sozialhilfe beanspruchen müssen.

2. Beratung in der Kommission

2.1. Organisation der Beratung

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) hat das Geschäft an zwei Sitzungen beraten. Zusätzlich beantwortete die Verwaltung weitere Fragen und Abklärungen schriftlich und per Telefon. Die abwesenden Kommissionsmitglieder hatten die Gelegenheit, sich per E-Mail einzubringen. Ulrich Weyermann, Bereichsleiter Soziale Dienste – Gesundheit stand der Kommission beratend und unterstützend zur Seite.

2.2. Ausführungen der Verwaltung

Reicht das Einkommen nicht aus und zahlt eine Gemeinde keine Mietzinsbeiträge, so gleicht die Sozialhilfe die fehlenden Mittel aus. Reicht das Einkommen zur Begleichung der Mietkosten nicht aus, können mittels Mietzinsbeiträgen die fehlenden Kosten bis zu einer gewissen Höhe durch die Gemeinde gedeckt werden, ohne Sozialhilfe beantragen zu müssen. Zu betonen ist, dass die Mietzinsbeiträge nur an der Schwelle zur Sozialhilfe wirken.

Der Kommission wurde anhand eines Beispiels aufgezeigt, wie bei der Berechnung der Zuschüsse vorgegangen wird. Als Basis für den massgebenden Lebensbedarf gilt dabei 140% des Ansatzes für den Grundbedarf, der bei der Sozialhilfe zur Anwendung gelangt. Liegen die Mietkosten über dem Maximalwert des Mietzinsbeitrags, muss entweder eine günstigere Wohnung gesucht oder für die fehlende Differenz selbst aufgekomen werden. Dabei richten sich die maximalen Beiträge an gemeindespezifischen Referenzwerten aus.

2.3. Eintreten

Eintreten auf das Geschäft war unbestritten.

2.4. Fragen aus der Kommission

Bekanntlich profitieren im Verhältnis zur Einwohnerzahl von Allschwil nur wenige Personen von diesen Mietzinsbeiträgen. Wie wirkt sich nun die Revision mit der Anhebung der Beiträge zukünftig auf die Bezüge aus?

Diese Beiträge wirken nur bei Einkommen an der Schwelle zur Sozialhilfe, was die geringe Zahl an Empfangenden erklärt. Die grösste Gruppe umfasst dabei alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern. Bei rund 350 Bezüger*innen sind es hauptsächlich sogenannte Working Poor, deren Einkommen nicht zur Deckung aller Kosten ausreicht und somit Mietzinsbeiträge beantragt werden müssen.

Wie viele Allschwiler Haushalte sind von Mietzinsbeiträgen betroffen?

Im Jahr 2019 wurden 29 Haushalte und im Jahr 2020 34 Haushalte unterstützt. Berechnet wurden jeweils die Ansprüche auf Mietzinsbeiträge gemäss Reglement.

Wie wirkt sich die Erhöhung der Mietzinsbeiträge auf die Sozialhilfe aus?

Mit der Erhöhung der anrechenbaren Miete profitieren mehr Menschen von diesen Zuschüssen. Unter der Annahme, dass sich jährlich 150 Personen für Mietzinsbeiträge anmelden, werden dadurch rund zehn Prozent, d.h. rund 15 Personen, künftig auf Sozialhilfe verzichten können. Gleichzeitig ermöglicht dies rund 15 Betroffenen, sich von Sozialhilfe abmelden zu können. Somit kann mit jährlich rund 30 zusätzlichen Beitragsempfangenden gerechnet werden. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von insgesamt Fr. 160'000.00 bis Fr. 240'000.00 für die Gemeinde.

Wie wurden diese Ablösungen und Vermeidung von Sozialhilfefällen durch die Reglementsrevision berechnet?

Die genannten zweimal 10 bis 15 Fälle ergeben sich aus den Fällen, die nahe an der Sozialhilfeschwelle liegen. Mit den geänderten (verbesserten) Berechnungswerten können sie abgelöst respektive verhindert werden. Sie basieren auf Annahmen der Mitarbeitenden, die täglich im Rahmen des Intake-Verfahrens die Ansprüche prüfen und sind eher zurückhaltend geschätzt.

Was ist die Kalkulationsgrundlage zur Definition der Vermögenshöchstgrenze?

Diese Berechnung orientiert sich an den Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungen (EL).

Müssen Mietzinsbeiträge beispielsweise nach Verfall der Bezugsberechtigung zurückbezahlt werden?

Nein, im Gegensatz zu Sozialhilfebeiträgen werden die Mietzinszuschüsse «à fond perdu» ausbezahlt. Allerdings lassen sich Rückzahlungen bei der Sozialhilfe meist auch nur sehr schwer durchsetzen.

Ist die Annahme zutreffend, dass die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen für die Gemeinde günstiger ist als eine Unterstützung durch die Sozialhilfe? Ist es dabei nicht etwas stossend, dass eine mit Sozialhilfe unterstützte Familie eventuell mehr Unterstützung erhält als eine Familie mit Mietzinsbeiträgen?

Ja, das ist zutreffend. Fallen bei Mietzins-Unterstützten plötzlich unvermeidbar hohe Kosten an, können sie sich aber dennoch auch an die Sozialhilfe wenden. Um Sozialhilfebezüger*innen gegenüber Working Poor nicht besser zu stellen, wird das eben in der Berechnung der Mietzinsbeiträge mit diesem Ansatz von 140% in Bezug auf den massgeblichem Lebensbedarf gemäss Sozialhilfe entsprechend auszugleichen versucht. Entsprechend sind die Mietzinszuschüsse so berechnet, dass sie zusammen mit dem Einkommen die Sozialhilfe-Schwelle übersteigen. Daneben gilt es festzuhalten, dass

Empfänger*innen von Mietzinsbeiträgen steuerpflichtig sind, Sozialhilfeempfangende hingegen nicht.

Eine gewisse Ungerechtigkeit ist durchaus feststellbar. Allerdings bevorzugen Menschen im Schwellenbereich eher Mietzinsbeiträge, um dadurch nicht in die Abhängigkeit der Sozialhilfe zu geraten. Mit der Erhöhung der Beiträge wird versucht, etwas fairere Voraussetzungen zu schaffen.

Können Mietzinsbeiträge auch für betreutes Wohnen beantragt werden?

Grundsätzlich sind nur erwerbstätige Personen zum Bezug von entsprechenden Mietzinsbeiträgen berechtigt, aber auch AHV- und IV-Bezüger*innen können davon profitieren, wenn die AHV-Rente zusammen mit den EL nicht ausreicht, die Miete bis zur anrechenbaren Höhe zu decken. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der EL-Berechnung die Mehrkosten für betreutes Wohnen nicht angerechnet werden. Es laufen zurzeit allerdings Bemühungen, dies im EL-Gesetz zu korrigieren.

Die Unterstützung von betreutem Wohnen ist im Reglement für die Mietzinsbeiträge nicht vorgesehen, wäre aber sicherlich prüfenswert. Bisher konnte aber für alle Allschwiler Einwohner*innen, die betreutes Wohnen benötigten, eine Lösung gefunden werden.

Kann die Revision des Reglements auch die Förderung von Wohnbaugenossenschaften miteinbeziehen, da diese ebenso zur Entlastung der Mietzinse beitragen?

Die Wohnform ist für dieses Reglement nicht relevant. Zur Förderung der Wohnbaugenossenschaften benötigt es wohl einen separaten politischen Vorstoss.

Was genau geschieht an der Schwelle zur Sozialhilfe? Welche Massnahmen/Regelungen führen dazu, dass sich möglichst keine Schwellen ergeben?

Die Sozialhilfeschwelle wird durch die Unterstützungsansätze gemäss Sozialhilfegesetz (ohne situationsbedingte Leistungen) definiert und die Höhe ergibt sich aus der Haushaltsgrösse. «Keine Schwelle» gibt es nicht. Um Sozialhilfe zu verhindern respektive die Einkünfte über die Schwelle zu heben, werden im Intakte-Verfahren systematisch sämtliche der Sozialhilfe vorgelagerten Ansprüche geprüft und ggf. geltend gemacht (Taggelder, Renten, Alimente usw. und eben auch Mietzinsbeiträge).

Welche Auswirkungen hat die Revision des Reglements auf die Gemeindefinanzen?

Die im Bericht an den Einwohnerrat erwarteten jährlichen Einsparungen von geschätzt CHF 160'000 bis CHF 260'000 (S.3 der Gemeinderatsvorlage) sind zurückhaltend geschätzt. Diese ergeben sich aus den durchschnittlichen Unterstützungskosten bei Annahme von durchschnittlichen Fallkonstellationen der letzten Jahre (1-, 2- und 3-Personenhaushalte). Für die Berechnung wurden verschiedene Haushaltsgrössen genommen, weshalb es sich um eine präzise Durchschnittszahl handelt. Durch die zurückhaltende Schätzung könnten die Einsparungen für die Gemeinde noch grösser sein.

Stehen die „tagesaktuelle Unterlagen“ gemäss § 3 nicht im Widerspruch zum «Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil» (RBEG)?

Da im Grundsatz Sozialhilfe verhindert wird und diese sich immer an den tagesaktuellen Grundlagen orientieren muss, kann das RBEG, das sich auf die letzte Steuerveranlagung stützt, nicht angewendet werden.

Worin liegt genau das Ziel 40-Prozent-Schwelle (§ 3 Abs. 4 lit. c.)? Werden damit nicht kleine Einkommen schlechter gestellt? Diese müssen verhältnismässig einen grösseren Teil für die Miete aufwenden. Sind konkrete Zahlen dazu verfügbar?

In der Regel wird empfohlen, dass bei tieferen Einkommen die Mietzinsbelastung einen Drittel nicht übersteigen sollte (33%). Da Allschwil eine Agglomerationsgemeinde mit eher höheren Mieten ist, empfehlen wir 40%. Damit wird den kleineren Einkommen entgegengekommen.

2.5. Diskussion und Anträge

§ 3 Umfang der Anspruchsberechtigung (Abs. 2 Höchstgrenze massgebendes Jahreseinkommen)

Da die Formulierung von § 3 Abs. 2 (Höchstgrenze massgebendes Jahreseinkommen) der Gemeinderatsvorlage kompliziert formuliert ist, schlägt die KKS eine Umformulierung vor. Diese ist mit der Verwaltung abgesprochen.

Gleichzeitig beantragt die KKS dem Einwohnerrat, die Beiträge linear abzustufen:

§ 3 Umfang der Anspruchsberechtigung

² Höchstgrenze massgebendes Jahreseinkommen:

Das massgebende Jahreseinkommen darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:

<i>1 Erwachsene Person</i>	<i>CHF 41'000</i>
<i>2 Erwachsene Personen</i>	<i>CHF 49'000</i>

zzgl. 1. Kind CHF 10'000, 2. Kind CHF 8'000, 3. Kind CHF 6'000, 4. Kind CHF 4'000, jedes weitere Kind CHF 2'000

Mit dieser Formulierung will man den betroffenen Familien entgegenkommen. Eine Abstufung macht Sinn, da zwei Kinder nicht doppelt so teuer sind wie nur ein Kind und drei Kinder nicht dreimal teurer. Zudem sollen nicht Familien bestraft werden, welche mehr als drei Kinder haben. Zu bemerken ist, dass in der Praxis praktisch alle Bezüger/innen von Mietzinszuschüssen Alleinerziehende mit ein bis zwei Kindern sind. Zudem findet es die Kommission grundsätzlich nicht richtig, nur maximal drei Kinder zu berücksichtigen. Man darf auch fünf Kinder haben.

Die Verwaltung schätzt, dass mit dieser Änderung 15 bis 20 zusätzliche Haushalte profitieren würden. Die KKS schätzt allfällige Mehrkosten auf maximal CHF 50'000 pro Jahr¹. Allerdings geht die Kommission im Gegenteil unter dem Strich von Einsparungen aus, da durch die Massnahme der Mietzinszuschüsse Familien nicht sozialhilfeabhängig würden bzw. von der Sozialhilfe loskämen und für Sozialhilfefälle viel höhere Kosten entstehen.

Der KKS ist auch wichtig, dass Personen, welche knapp nicht sozialhilfeberechtigt sind, nicht schlechter gestellt werden als Sozialhilfebezüger*innen.

Meinung der an der Sitzung abwesenden Fraktionen

Auf dem Zirkularweg wurde die Meinung der an der Sitzung abwesenden Fraktionen abgeholt. Eine Fraktion lehnt auf diesem Weg den Antrag komplett ab. Die andere Fraktion verzichtete auf eine Stellungnahme.

§ 11 Inkrafttreten

Da das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2021 nicht möglich ist, beantragt die KKS das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 zu verschieben. Dies ist mit der Verwaltung abgesprochen:

¹ Geschätzt 25 Familien bei welchen der Höchstbetrag um CHF 10'000 statt CHF 8'000 steigt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Antrag

Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 5:0 Stimmen (keine Enthaltungen) dem Reglement in der von ihr modifizierten Version zuzustimmen.

Die KKS-Mitglieder haben diesem Bericht zugestimmt.

Für die Kommission Kultur und Soziales:



Miriam Schaub
Kommissionspräsidentin

An der Beratung haben teilgenommen:

Barbara Grange, Simone Meier, Urs Pozivil, Miriam Schaub, Jean-Jacques Winter

Beilage: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil
(von der KKS modifizierte Version)